

II ZR 17/58

Verkündet

2492 004

am 13. April 1959

Hoffmeister, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Chemischen Werke H. Aktiengesellschaft, M.
in We./Kreis R., vertreten durch ihre
Vorstandsmitglieder: 1. Direktor Prof. Dr. Paul
Ba., M., 2. Direktor Dr. Hans K., M.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Bäckermeister Walter W., F./E.,
B. str. ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. April 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Liesecke und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 31. Oktober 1957 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Schwager des Beklagten, Hans He●, betrieb bis zum März 1955 ein Handelsunternehmen zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen aus Kunstharz. Die Klägerin lieferte ihm von August bis Dezember 1954 Material für seinen Betrieb. Aus diesen Lieferungen hat die Klägerin noch eine Forderung von insgesamt 9.385,19 DM gegen He●. Wegen dieser Forderung nimmt die Klägerin den Beklagten in Anspruch. Zur Begründung ihres Klagebegehrens beruft sie sich auf die Vorschriften der §§ 28, 25 Abs. 3 HGB, §§ 328, 826 BGB.

Der Beklagte hat seinem Schwager He● seit Mai 1954 laufend Kredite auf seine Außenstände gewährt. Diese sollten dadurch wieder abgedeckt werden, daß He● auf den ausgehenden Rechnungen das Konto des Beklagten als Zahlstelle angab. Der Beklagte erhielt auch jeweils eine Durchschrift dieser Rechnungen. Von den eingehenden Beträgen wurden dem Beklagten vorweg jeweils 5 % als Provision gutgeschrieben. Weiter stellte der Beklagte seinem Schwager 700 DM als Anzahlung für den Erwerb einer Spritzgußmaschine zur Verfügung; im September 1954 kaufte der Beklagte für den Betrieb des He● eine zweite Spritzgußmaschine zum Preise von 7.000 DM.

Im März 1955 fanden Verhandlungen zwischen He● und dem Beklagten über eine engere geschäftliche Zusammenarbeit zwischen beiden statt. Im Zusammenhang damit richteten sie unter dem 8. März 1955 ein gemeinsames Schreiben an die Hauptkundin des He●, die Bl●werke. In diesem Schreiben, das als "Firmenvertrag" bezeichnet ist, teilte der Beklagte mit, daß er "mit sofortiger Wirkung als Inhaber der Firma He● auftrete". Seine Aufgabe werde finanzieller Art sein, während es nach wie vor Aufgabe des He● sei, für die kaufmännische und betriebstechnische Abwicklung zu sorgen. Am 14. März 1955 teilte He● den

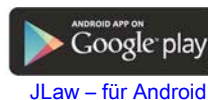
-3-

Bl. [REDACTED] werken in einem nur von ihm unterzeichneten Schreiben mit, seine Firma sei mit sofortiger Wirkung in "He. [REDACTED] & Co. KG, Fabrik für Kunststoffverarbeitung" geändert worden. Am 1. April 1955 ließ Hess sein damals mit 12.500 DM belastetes Betriebsgrundstück an seine Schwester, die Ehefrau des Beklagten, auf. Die Erwerberin verpflichtete sich, eine Gläubigerin des He. [REDACTED], die wegen ihrer Forderung von 2.400 DM die Zwangsversteigerung des Grundstücks betrieb, zu befriedigen und ferner eine gemeinsame Schwester mit 8.625 DM abzufinden, deren Zahlung He. [REDACTED] in einem früheren Auseinandersetzungsvertrag übernommen hatte. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. April 1955 meldete der Beklagte die Gründung einer Firma "W. W. [REDACTED], Fabrik für Kunststoffverarbeitung" an. Er übernahm die gesamte Belegschaft der Firma He. [REDACTED] und versuchte, in den bisherigen Räumen mit den vorhandenen Maschinen und Geräten den Fabrikationsbetrieb des Hess fortzusetzen. He. [REDACTED] selbst war in dieser Firma als Angestellter ebenfalls tätig. Den Bl. [REDACTED] werken teilten beide unter dem 2. April 1955 Firmengründung und Betriebsübernahme mit und baten um weitere Auftragserteilung.

Zu diesem Sachverhalt hat die Klägerin des weiteren vorgetragen, der "Firmenvertrag" vom 8. März 1955 sei auch anderen Geschäftspartnern der Firma He. [REDACTED] übersandt worden. Der Beklagte habe damit in handelsüblicher Weise bekanntgemacht, daß er die Verbindlichkeiten der Firma He. [REDACTED] übernehme (§ 25 Abs. 3 HGB). Weiterhin habe der Beklagte dem He. [REDACTED] auch versprochen, die Forderung der Klägerin zu bezahlen. Dieses Versprechen sei bei den hier gegebenen Umständen dahin zu verstehen, daß damit die Klägerin auch einen unmittelbaren Anspruch gegen den Beklagten erhalten habe. Nach dem Schreiben vom 15. März 1955 sei der Betrieb vorübergehend von He. [REDACTED] und dem Beklagten gemeinsam in der Form einer Kommanditgesellschaft



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

geführt worden. Dieser Umstand begründe nach §§ 28, 176 HGB ebenfalls die unmittelbare und persönliche Haftung des Beklagten. Schließlich hafte der Beklagte auch nach § 826 BGB, weil er durch seine Finanzierung um seines persönlichen Vorteils willen den wirtschaftlichen Zusammenbruch des He● hinausgeschoben habe. Falls der Beklagte dem He● keine Gelder und Maschinen zur Verfügung gestellt hätte, würde die Klägerin nicht mehr an He● geliefert haben. Auch habe der Beklagte die Außenstände des He● bewußt dem Zugriff der Gläubiger entzogen, indem er sich seit Frühjahr 1954 sämtliche Forderungen habe abtreten lassen.

Der Beklagte ist diesen Behauptungen und Rechtsausführungen der Klägerin entgegengetreten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hingegen hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht legt das Schreiben vom 8. März 1955 dahin aus, daß damit die Bl●werke veranlaßt werden sollten, ihre Zahlungen auf das Konto der Beklagten zu leisten. Eine handelsübliche Bekanntmachung des Beklagten, die Verbindlichkeiten der Firma He● zu übernehmen, sei darin nicht zu erblicken; höchstens sei durch dieses Schreiben der Rechtsschein erweckt worden, daß der Beklagte die Firma He● übernommen habe. Demzufolge verneint das Berufungsgericht eine Haftung des Beklagten gemäß § 25 Abs. 3 HGB.

Weiterhin legt das Berufungsgericht dar, es sei bei den hier gegebenen Verhältnissen nichts dafür ersicht-

lich, daß der Beklagte einen unmittelbaren Anspruch der Klägerin hätte begründen wollen, falls er überhaupt seinem Schwager He● zugesagt haben sollte, die Forderung der Klägerin zu bezahlen. Die Klägerin könne daher ihren Klaganspruch nach § 329 BGB auch nicht auf § 328 BGB stützen.

Diese Ausführungen, auf die die Revision nicht mehr zurückkommt, lassen einen sachlichrechtlichen Fehler nicht erkennen.

2.) Auf Grund der Beweisaufnahme gelangt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß zwischen dem Beklagten und He● ein Gesellschaftsvertrag nicht geschlossen worden sei. Die Verhandlungen zwischen den beiden seien nicht zu einem abschließenden Ergebnis gekommen. Das greift die Revision an. Sie meint, daß der sog. Firmenvertrag vom 8. März 1955 alle notwendigen Erfordernisse für den Eintritt des Beklagten als Gesellschafter in das Geschäft des He● enthalte; dabei sei es ohne rechtliche Bedeutung, daß beide die Regelung verschiedener Punkte einer späteren Änderung des Gesellschaftsvertrages vorbehalten hätten.

Dieser Revisionsangriff ist unbegründet. Das Berufungsgericht setzt sich bei seinen Ausführungen mit dem sog. Firmenvertrag auseinander und räumt dabei auch ein, daß dieser auf den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages hindeute. Es ist jedoch der Meinung, daß die Vernehmung des Zeugen He● eindeutig ergeben habe, daß ein solcher Vertrag zwar geplant, tatsächlich aber noch nicht zustande gekommen sei. Diese Darlegungen liegen auf tatsächlichem Gebiet und sind einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen. Was das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang sagt, ist rechtlich möglich und läßt einen Verfahrensverstoß nicht erkennen.

Das Berufungsgericht setzt sich in diesem Zusammenhang des weiteren mit der Frage auseinander, ob der Beklagte und He● bei ihrem Auftreten im Geschäftsverkehr den Anschein erweckt haben, daß sie den Fabrikationsbetrieb gemeinsam als Gesellschafter führten und ob der Beklagte deshalb, also unbeschadet der Tatsache, daß es nicht zum Abschluß eines Gesellschaftsvertrages gekommen war, der Klägerin unmittelbar und persönlich für ihre Forderung hafte. Bei dieser Darlegung bejaht das Berufungsgericht die erste Frage, nimmt also an, daß der Beklagte den Rechtsschein gesetzt habe, er sei in die Firma He● als Gesellschafter eingetreten. Dagegen verneint das Berufungsgericht die zweite Frage. Denn es sei insoweit zu berücksichtigen, daß der Beklagte diesen Rechtsschein erst gesetzt habe, nachdem die Klägerin ihre Geschäftsbeziehungen zu He● schon mehrere Monate abgebrochen habe, daß also der Rechtsschein für diese Geschäfte nicht ursächlich gewesen sei. Auch diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stehen völlig im Einklang mit den Grundsätzen, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung in diesem Zusammenhang entwickelt worden sind.

3.) Schließlich verneint das Berufungsgericht auch eine Haftung des Beklagten nach § 826 BGB, wobei es diesen rechtlichen Gesichtspunkt sowohl im Hinblick auf die Kreditgewährung und die Überlassung der Spritzgußmaschine wie auch im Hinblick auf die spätere Geschäftsübernahme prüft. Dabei legt das Berufungsgericht im einzelnen dar, daß der Beklagte entgegen der Ansicht der Klägerin nicht wie ein Geschäftsinhaber auf die Geschäftsleitung Einfluß genommen und diesen Zustand in sittenwidriger Weise vor der Klägerin verdeckt habe. Auch könne nicht davon gesprochen werden, daß der Beklagte den Betrieb in sittenwidriger Weise ausgehöhlt habe; vielmehr habe der Beklag-

te in den Betrieb bis zum Zusammenbruch erheblich mehr hineingesteckt als er zurückerhalten habe; namentlich habe er die vereinbarte "Provision" anstehen lassen. Ferner könne dem Beklagten auch nicht der Vorwurf einer Konkursverschleppung oder Gläubigergefährdung gemacht werden, selbst wenn man davon ausgehe, daß He● seinen Betrieb ohne die Kredite des Beklagten nicht hätte weiterführen und ihn bereits vor der Aufnahme seiner Geschäftsbeziehungen zu der Klägerin hätte schließen müssen; denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme könne nicht festgestellt werden, daß der Beklagte im Gegensatz zu der Klägerin während der Kreditgewährung erkannt habe, daß die Weiterführung des Betriebes möglicherweise zu einer Benachteiligung der übrigen Gläubiger führen werde. Ohne Bedeutung sei es endlich in diesem Zusammenhang, daß sich der Beklagte im Gegensatz zu der Klägerin für seine Kredite dadurch habe zu sichern gesucht, daß er auf den ausgehenden Rechnungen sein Konto angeben ließ; denn das sei für den Schaden der Klägerin nicht ursächlich geworden.

Diese Ausführungen greift die Revision unter verschiedenen Gesichtspunkten an.

a) Die Revision entnimmt den Ausführungen des Berufungsgerichts die Feststellung, daß He● klar zahlungsunfähig war, als der Beklagte ihm mit seinen Krediten zu helfen begann. Bei dieser Sachlage hätte sich der Beklagte vor der Kreditgewährung davon überzeugen müssen, daß durch die Verschleppung des Konkurses nicht andere Gläubiger geschädigt würden. Dieser Verpflichtung sei der Beklagte nicht nachgekommen, so daß die Klägerin geschädigt worden sei.

Mit diesen Ausführungen kann die Revision einen Schadenersatzanspruch der Klägerin nach § 826 BGB nicht begründen. Das Berufungsgericht hat mit Recht erkannt, daß

die notwendige Voraussetzung für einen solchen Anspruch darin liegt, daß der Beklagte die nachteiligen Folgen seiner Kreditgewährung für die Gläubiger erkannt und in Kauf genommen hat. Das aber hat das Berufungsgericht aus tatsächlichen Gründen gerade nicht feststellen können. Ein etwaiges fahrlässiges Verhalten des Beklagten, wie es die Revision annehmen zu können glaubt, ist für einen Schadenersatzanspruch aus § 826 BGB nicht ausreichend.

Die Revision greift in diesem Zusammenhang auch noch auf die stille Zession der Außenstände des He● und das Eingeständnis des Beklagten zurück, daß durch die Abtretung die Forderungen des He● dem Zugriff der einzelnen Gläubiger entzogen werden sollten. Die Revision meint, daß sich daraus ganz eindeutig die Schädigungsabsicht des Beklagten ergebe. Allein auch diese Ausführung vermag der Revision nicht weiterzuhelfen. Das Berufungsgericht unterscheidet in diesem Zusammenhang mit Recht zwischen der Kreditgewährung seitens des Beklagten und der Sicherung, die der Beklagte durch die stille Zession zu erlangen hoffte. Dabei unterstellt das Berufungsgericht auch die Schädigungsabsicht des Beklagten bei dem Versuch einer Absicherung seiner Kredite durch das gemeinsame Schreiben vom 8. März 1955, führt aber sodann in unangreifbarer Form aus, daß dieses Verhalten für den Schaden der Klägerin nicht ursächlich geworden ist. Die etwaige Schädigungsabsicht des Beklagten bei dem Schreiben vom 8. März 1955 läßt nicht den Schluß zu, daß der Beklagte auch schon bei der Hingabe der Kredite im Jahre 1954 die gleiche Schädigungsabsicht gegenüber den Gläubigern des He● hatte. Der Einweis der Revision auf eine solche Schlußfolgerung ist daher nicht geeignet, die entgegenstehenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zu erschüttern.

b) Die Revision meint des weiteren, der Beklagte habe auch den Tatbestand einer sittenwidrigen Aussaugung

des He● erfüllt, indem er sich für seine Kredite eine unver-
tretbar hohe Provision habe zusagen lassen. Angesichts der
Feststellung des Berufungsgerichts, daß sich der Beklagte
diese Provision nicht habe auszahlen lassen und daß er in
den Betrieb erheblich mehr hineingesteckt habe als er
zurück erhalten habe, läßt sich der Anspruch der Klägerin
auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer sittenwidrigen
Aussaugung des He● begründen; denn das würde in jedem
Falle voraussetzen, daß der Beklagte in sittenwidriger
Weise Vorteile erlangt und dem Betrieb des He● Mittel
entzogen hat, die anderenfalls für die Befriedigung von
Gläubigern hätten Verwendung finden können.

c) Die Revision führt ferner aus, daß für das Jahr
1954 der Beklagte schon der eigentliche (stille) Inhaber
des Geschäftsbetriebes gewesen sei und deshalb ebenfalls
haftete, weil er diesen Zustand vor den anderen Gläubigern
verborgen habe. Mit diesen Ausführungen setzt sich die
Revision in Widerspruch zu den Darlegungen des Berufungs-
gerichts, das auf Grund der Beweisaufnahme gerade zu der
gegenteiligen Feststellung gelangt ist. Diese Feststellung
läßt einen verfahrensrechtlichen Fehler nicht erkennen,
so daß sie für die Revisionsinstanz hingenommen werden muß.

d) Schließlich hält die Revision auch den Tatbestand
der Gläubigergefährdung für gegeben. Sie ist der Meinung,
daß der Beklagte die bereits im Frühjahr 1954 eingetretene
Zahlungsunfähigkeit des He● durch seine Kredite verschlei-
ert und dadurch den anderen Gläubigern eine Kreditwürdig-
keit des He● vorgetäuscht habe. Der Beklagte habe hierbei
die Absicht gehabt, andere Gläubiger zu benachteiligen und
sich selbst einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaf-
fen.

Diesen Ausführungen der Revision stehen die Fest-
stellungen des Berufungsgerichts entgegen. Diese gehen

dahin, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden kann, der Beklagte habe während der Kreditgewährung erkannt, daß die Weiterführung des Betriebes möglicherweise zu einer Benachteiligung der übrigen Gläubiger führen werde. Da die Revision gegen diese Beweiswürdigung keinen zulässigen verfahrensrechtlichen Angriff vorzubringen vermag, muß für die Revisionsinstanz von diesem Beweisergebnis ausgegangen werden. Damit entfällt die notwendige tatsächliche Grundlage für einen Schadenersatzanspruch der Klägerin unter dem Gesichtspunkt der Gläubigergefährdung.

Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden muß.

Dr. Nastelski

Dr. Fischer

Bundesrichter Dr. Kuhn
ist infolge Erkrankung
an der Unterzeichnung
verhindert.
Dr. Nastelski

Liesecke

Dr. Reinicke